NIEDERSCHRIFT

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 am Montag, dem 16.12.2019 - 19:00 Uhr -Großer Saal des Bürgerhauses, Schulstraße 4, Kirchhain

Anwesend waren:

Stadtverordnetenvorsteher

Herr Klaus Weber

CDU-Fraktion

Frau Tanja Bader

Herr Norbert Boland

Herr Peter Emmerich

Frau Rosemarie Lecher

Herr Holger Lesch

Herr Heinrich Maus

Herr Stefan Menz

Herr Prof. Dr. Erhard Mörschel

Frau Katharina Pfaff-Gojic

Herr Uwe Pöppler

Frau Dagmar Schmidt

SPD-Fraktion

Frau Simone Bader

Herr Björn Debus zugleich Ortsvorsteher Burgholz

zugleich Ortsvorsteher Großseelheim

Herr Patrick Gatzert

Herr Markus Heeb

Frau Barbara Hesse

Herr Helmut Hofmann

Herr Sven Kempf

Herr Lothar Klingelhöfer

Herr Harald Kraft

Herr Herbert Landmesser

Herr Michael Nass

Herr Konrad Neurath

Herr Jochen Schröder

Frau Susanne Stein-Bast

Herr Dieter Tourte

zugleich Ortsvorsteher Betziesdorf Herr Prof. Dr. Rainer Waldhardt zugleich Ortsvorsteher Kleinseelheim

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Ulrich Balzer

Herr Reiner Nau

Frau Helga Sitt

FDP-Fraktion

Frau Angelika Aschenbrenner

Herr Dr. Christian Lohbeck

Fraktion DIE LINKE

Herr Reinhard Heck

Herr Sigurd Meier

<u>Magistrat</u>

Herr Bürgermeister Olaf Hausmann

Herr Stadtrat Peter Ahne

Herr Stadtrat Wolfgang Budde

Herr Erster Stadtrat Konrad Hankel

Frau Stadträtin Karin Pielsticker

Herr Stadtrat Hans-Jürgen Sitt

Herr Stadtrat Stefan Völker

Frau Stadträtin Hannelore Wachtel

Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Winfried Fritsch

Frau Ortsvorsteherin Efrosini Kaioglidou Herr Ortsvorsteher Uwe Kemmer

Herr Ortsvorsteher Lothar Schmid

Herr Ortsvorsteher Norbert Schulz

Emsdorf, bis TOP 8

Anzefahr Himmelsberg Sindersfeld Langenstein

Schriftführung

Herr Dirk Lossin

Abwesend und entschuldigt waren:

CDU-Fraktion

Herr Udo Lauer

Herr Hartmut Pfeiffer

Magistrat

Frau Stadträtin Evelyn Leukel

<u>Ortsvorsteher</u>

Herr Ortsvorsteher Dieter Lauer
Herr Ortsvorsteher Günter Meixner
Herr stelly Ortsvorsteher Corbord Wiggard

Herr stelly. Ortsvorsteher Gerhard Wiegand Niederwald

Schönbach Stausebach

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 1)

Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gemäß § 56 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) waren die Stadtverordneten rechtzeitig und ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort und Stunde sowie die Tagesordnung sind auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Bekanntmachungen sowie im Kirchhainer Anzeiger öffentlich bekannt gegeben worden.

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Weber stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Stadtverordnetenversammlung nach § 53 HGO beschlussfähig ist.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 2)

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.11.2019

Die Niederschrift über die Sitzung am 25.11.2019 wurde mit dem **Abstimmungsergebnis:** 35 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen genehmigt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 3 / 3.1)

Fragestunde

Zur Sitzung sind keine Kleinen Anfragen eingereicht worden. -/-

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt 4 "Verabschiedung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2019 - 2023" wurde von Bürgermeister Olaf Hausmann eine vorgezogene Mitteilung des Magistrats bekannt gegeben:

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 3 / 3.2)

Mitteilungen des Magistrats

Jahresabschluss 2018

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresüberschuss	-2.984.428,37 €
Außerordentliches Ergebnis	<u>530.187,16 €</u>
Ordentliches Ergebnis	-3.514.615,53 €
<u>Finanzergebnis</u>	<u>243.712,98 €</u>
<u>Verwaltungsergebnis</u>	-3.758.328,51 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	<u>34.423.984,71 €</u>
Summe der ordentlichen Erträge	-38.182.313,22 €

Als Anlage sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Vermögensrechnung beigefügt.

Die Ergebnisverwendung wurde lt. § 24 (1) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wie folgt vorgenommen:

Zuführung Rücklage Überschuss ordentliches Ergebnis	-2.984.428,37 €
außerordentliches Ergebnis	<u>530.187,16 €</u>
<u>Ausgleich</u> ordentliches Ergebnis	-3.514.615,53 €

Zur Information:

Haushaltsansätze lt. Haushaltsplan 2018:

Jahresüberschuss	-1.390.433,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Ordentliches Ergebnis	-1.390.433,00 €
<u>Finanzergebnis</u>	<u>409.978,00 €</u>
<u>Verwaltungsergebnis</u>	-1.800.411,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	<u>34.040.821,00 €</u>
Summe der ordentlichen Erträge	-35.841.232,00 €

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 4) 143/2016-2021

Verabschiedung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Investitionsprogramms für die Jahre 2019 - 2023

Über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 – 2023 wurde wie folgt abgestimmt:

1. <u>Investitionsprogramm</u>

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 16 Enthaltungen: 0

mehrheitlich beschlossen

2. Haushaltssatzung

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 16 Enthaltungen: 0

mehrheitlich beschlossen

Es wird folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	-38.738.667,00 EUR 37.548.572,00 EUR -1.190.095,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	-1.190.095,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlunge	n
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.781.374,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.751.336,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.827.074,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.075.738,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.059.787,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.516.350,00 EUR
mit einem Saldo von	-456.563,00 EUR
ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	249.073,00 EUR

festgesetzt.

ξ2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.059.787,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.220.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H. 430 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten folgende Regelungen:

- Überschreitungen des Fachbereichsbudgets von bis zu 10.000,00 EUR gelten als unerheblich.
- Für investive Auszahlungen gelten Überschreitungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Ansatzes als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

ξ9

Die Wertgrenze für die Einhaltung der Vorgaben des § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Veranschlagung von Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgelegt.

Bei Maßnahmen unter 200.000,00 € ist jedoch gemäß § 12 Abs. 3 GemHVO mindestens eine Kostenberechnung vorzulegen.

Kirchhain,

DER MAGISTRAT der Stadt Kirchhain Olaf Hausmann, Bürgermeister

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 5) 144/2016-2021

Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Kernstadt;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Niederrheinische Straße 58",
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 17 Enthaltungen: 0

mehrheitlich beschlossen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. 13a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Niederrheinische Straße 58" in der Kernstadt.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 1/9, 1/15, 1/16 und 141/8 in der Flur 13, Gemarkung Kirchhain.
- (3) Planziel ist die Sicherung des Standortes durch Ausweisung eines Sondergebietes und der geringfügigen Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche für den im räumlichen Geltungsbereich ansässigen Lebensmitteldiscounter.
- (4) Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich während der genannten Frist in der Stadtverwaltung Kirchhain über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.
- (5) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 6) 145/2016-2021

Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Betziesdorf, Bebauungsplan Nr. 5 "Festplatz, 1. Änderung"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 16 Enthaltungen: 0

mehrheitlich beschlossen

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Festplatz" im Stadtteil Betziesdorf. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: "Festplatz, 1. Änderung".

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst den nördlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Betziesdorf, Flur 9, Flurstück 54, mit einer Fläche von ca. 710 qm.

Die Bebauungsplanänderung dient Maßnahmen der Innenentwicklung und soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der als Anlage 1 beigefügten Karte (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.

2. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain billigt den vorliegenden Entwurf zur Bebauungsplanänderung (Anlage 2) und beschließt auf dieser Grundlage die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019

(TOP 7) 146/2016-2021

Bauleitplanung der Stadt Kirchhain, Stadtteil Sindersfeld;
Bebauungsplan Nr. 3 "Das oberste Grünwegsfeld", 1. Änderung,
Beratung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Das Oberste Grünwegsfeld" im Stadtteil Sindersfeld gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung (HBO) - Integrierte Orts- und Gestaltungssatzung - als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der Satzungsbeschluss ist zu veröffentlichen. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019

(TOP 8) 147/2016-2021

Abrechnung des Erschließungsbeitrages "Sonnenwiesenweg", Stadtteil Großseelheim; Ausnahme vom erschließungsrechtlichen Planerfordernis

Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage "Sonnenwiesenweg", Stichweg, Gemarkung Großseelheim, Flur 15, Flurstück 137/2 und Teilfläche Flur 15, Flurstück 137/1 nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß hergestellt wurde.

Die in § 1 Abs. 4 - 7 BauGB bezeichneten Anforderungen (Anpassung an die Ziele der Raumordnung, Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgebote sowie die gerechte Abwägung privater und öffentlicher Belange, einschl. der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind erfüllt.

Die Ausnahme vom erschließungsrechtlichen Planerfordernis wird hiermit festgestellt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019

(TOP 9) 148/2016-2021

Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG); Erlass einer Rahmenvorgabe gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG / Anpassung Eckpunktepapier

Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

- 1.) Der Stadtverordnetenbeschluss Nr. 111/2016-2021 vom 11.02.2019 bzw. die zugehörige Anlage 2 (Eckpunktepapier) wird in folgenden einzelnen Punkten wie folgt modifiziert:
 - a) Für die Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) wird anstelle einer 14-täglichen Abfuhr ein vierwöchiger Abfuhrrhythmus festgelegt.
 - b) Auf das alternative Angebot einer Gelben Tonne mit einem Volumen von 120 Litern wird wg. des geplanten vierwöchigen Abfuhrrhythmus verzichtet.
 - c) Bei der Festlegung zur kostenfreien Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Säcken (für Mehrmengen an LVP) wird auf eine systemfinanzierte Ausgabestelle verzichtet. Es bleibt den Systemen überlassen, die Bereitstellung auf andere Art und Weise unentgeltlich zu gewährleisten. Eine Beschaffung transparenter Kunststoffsäcke durch die Systemnutzer auf eigene Kosten wird vor dem Hintergrund von § 14 Abs. 1 VerpackG nicht mitgetragen.
 - d) Die kostenfreie Aufstellung und Abholung von 1.100 l Sammelgefäßen auf dem städtischen Service- und Betriebshof wird unter den Vorbehalt eines ordnungsgemäßen Betriebs bzw. eines für die Stadt vertretbaren Aufwands gestellt.
- 2.) Für die in der Anlage 6 zu diesem Beschluss gekennzeichneten Straßenzüge in der Innenstadt Kirchhains wird unter Berücksichtigung der beschränkten Platzverhältnisse festgelegt, die bisherige Einsammlung von Leichtverpackungen mittels Gelber Säcke mindestens bis 31.12.2023 fortzusetzen.
- 3.) Aufbauend auf vorstehende Festlegungen wird der Magistrat gebeten, auf den gestellten Antrag eine Rahmenvorgabe für die Einsammlung von Leichtverpackungen gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG zu erlassen. Detailregelungen bleiben dem Magistrat überlassen. -/-

Anmerkung:

Mit der vorstehenden Beschlussempfehlung sind entsprechende Anpassungen des Magistratsbeschlusses Nr. 497/2016-2021 vom 23.01.2019 sowie des Beschlusses Nr. 8/2016-2021 des Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 28.01.2019 verbunden.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 10) 149/2016-2021

Kunstwettbewerb "Monument Jüdischer Friedhof"

Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Erstellung einer Gedenkinstallation am Jüdischen Friedhof in Kirchhain soll durch den Künstler Matthias Braun, Würzburg, mit dem Entwurf "Archiv" erfolgen.
- Die Herstellungskosten belaufen sich auf rund 55.000 Euro.
- Die Finanzierung der Maßnahme soll über Spendengelder, Fördermittel sowie einen Kostenanteil der Stadt Kirchhain erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Finanzierung der Maßnahme einzuleiten.
- Der Auftrag zur Erstellung der Gedenkinstallation wird vorbehaltlich dessen vergeben, dass die Spenden-/Fördergelder in der entsprechenden Höhe eingehen. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 11)

Antrag der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Vermeidung von Stein-/Kiesgärten

Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

einstimmig beschlossen

Abgestimmt wurde über den als Tischvorlage in der Sitzung ausgelegten gemeinsamen Antrag aller fünf in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion mit dem Wortlaut:

"Der Magistrat wird beauftragt,

- in künftigen Bebauungsplänen die satzungsrechtlichen Regelungen für die Anlage und die Unterhaltung von Freiflächen auf Baugrundstücken dahingehend zu erweitern, dass (insbesondere in Vorgärten) blütenreiches Saat- und Setzgut zu verwenden ist;
- die Möglichkeit von entsprechenden Begrünungs- bzw. Gestaltungssatzungen nach § 91 (1) Nr. 5 Hessische Bauordnung (HBO) im unbeplanten Innenbereich zu prüfen;
- unter Bezugnahme auf "Kirchhain blüht" zukünftige Bauherren über die Regelungen und die Anwendungsmöglichkeiten seitens des Stadtbauamtes direkt zu informieren und zu beraten." -/-

Anmerkung:

Der (ursprüngliche) Antrag der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Wortlaut:

"Der Magistrat wird beauftragt, in künftigen Bebauungsplänen eine Regelung zu treffen, die verhindert, dass weiterhin Flächen durch Stein-/Kiesbelag versiegelt werden. Die Neuregelung sollte eindeutig eine Vorgabe zu blütenreichen Vorgärten enthalten.

Entsprechend zielführende Regelungen für ein "blühendes Kirchhain" sollten auch in Vorgärten zum Tragen kommen, u. a. durch Verweis auf § 8 HBO.

Der Magistrat wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass über grünordnerische Festsetzungen (wie z.B. Empfehlungen für Bepflanzungen, Dach- oder Fassadenbegrünungen) in künftigen wie in bestehenden Bebauungsplänen besonders informiert und beraten wird.

Der Magistrat wird zudem darum gebeten, Möglichkeiten für entsprechende Empfehlungen auch für den unbeplanten Bereich zu prüfen, etwa im Sinne einer Gestaltungssatzung."

wurde durch den gemeinsamen Antrag ersetzt und kam nicht zur Abstimmung.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 12)

Antrag der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ladestationen für E-Mobilität"

Ja-Stimmen: 30 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 0

mehrheitlich beschlossen

Abgestimmt wurde über den zur Sitzung eingereichten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE LINKE, der auf Antrag der CDU-Fraktion um den Passus "... und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zur Erweiterung der Ladeinfrastruktur bis zur zweiten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in 2020 (voraussichtlich 30.03.2020) zu unterbreiten" erweitert wurde:

"Der Magistrat wird beauftragt, Standort-, Investitions- und Betriebsmöglichkeiten und –notwendigkeiten für die Einrichtung von Lade-Infrastruktur und die einschlägigen Fördermöglichkeiten zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zur Erweiterung der Ladeinfrastruktur bis zur zweiten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in 2020 (voraussichtlich 30.03.2020) zu unterbreiten."

Anmerkung:

Über den (ursprünglichen) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Wortlaut:

"Der Magistrat wird gebeten, an öffentlichen Gebäuden -zumindest an allen Gemeinschaftshäusern-Lademöglichkeiten zur E-Mobilität zu schaffen. Hierzu sind entsprechende Fördermöglichkeiten zu nutzen. Vor der Umsetzung ist das Vorgehen den Stadtverordneten bzw. im Verkehrsausschuss darzustellen."

wurde, nachdem der Änderungsantrag eine Mehrheit gefunden hatte, <u>nicht</u> mehr abgestimmt.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 13)

Anträge der Stadtverordnetenfraktionen aus vorangegangenen Ausschüssen

Gemäß der Absprache im Ältestenrat nahm der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Stadtverordneter Uwe Pöppler, noch einmal kurz Stellung zu den drei Fraktionsanträgen.

(TOP 13.1)

Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion: Abschaffung der Straßenbaubeiträge

Nach den Ausführungen des Stadtverordnetenvorstehers zu der im Frühjahr 2020 stattfindenden Informations- bzw. Bürgerversammlung zum Thema "Straßenbaubeiträge" wurde eine weitergehende Aussprache und Abstimmung über den Antrag mit dem Wortlaut

"Die Straßenbeitragssatzung der Stadt Kirchhain, in Kraft getreten am 15.12.2005, wird außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 werden notwendige Mittel zur Verfügung gestellt."

verschoben. Ziel ist es, nach der Bürgerbeteiligung eine zeitnahe Beschlussfassung in 2020 herbeizuführen. -/-

(TOP 13.2)

Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion: Verkehrssicherheit Niederrheinische Straße/Abzweigung Gewerbegebiet Ost

Auch wenn die CDU-Fraktion einen Fußweg entlang der Niederrheinischen Straße (K 14) nach wie vor für die bessere Lösung hält, wurde der Antrag mit dem Wortlaut

"Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verkehrssicherheit auch durch Errichtung eines Fuß- und Radweges sicherzustellen."

vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich realisierten alternativen Wegeführung im Gewerbegebiet Ost zurückgezogen und gilt damit als erledigt. -/-

(TOP 13.3)

Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion "Errichtung einer Kindertagesstätte im alten Armenhaus, Niederrheinische Straße"

Der Antrag mit dem Wortlaut

"Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat zu prüfen, ob das zum Verkauf stehende ehemalige "Armenhaus" für die Errichtung einer Kindertagesstätte geeignet ist und erworben werden kann."

wurde, da das Gebäude inzwischen anderweitig verkauft ist, zurückgezogen und gilt damit als erledigt. -/-

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 14)

Mitteilungen des Magistrats

1. Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung

Die neue Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kirchhain befindet sich in Arbeit. Die Fraktionen können Anregungen und Bedenken zu dem vorliegenden Entwurf im weiteren Verfahren jederzeit der Verwaltung mitteilen.

Nach aktueller Planung soll die Thematik im ersten Halbjahr 2020 in den städtischen Gremien erörtert und die neue Satzung beschlossen werden.

2. Förderung der Dorfentwicklung in Hessen, Anerkennungsverfahren 2020

Interessierte Kommunen können sich ab sofort um eine Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm bewerben. Die dazu notwendigen Unterlagen müssen bis spätestens zum 02.03.2020 bei den Fach- und Förderbehörden vorliegen.

Für Kirchhain ist keine Beteiligung vorgesehen; im Haushaltsplan 2020 stehen keine Mittel zur Verfügung.

3. Anfrage aus der Stadtverordnetensitzung vom 25.11.2019

Verlegearbeiten von Glasfaserkabel im Stadtteil Niederwald

Als Antwort auf eine entsprechende Nachfrage des Stadtverordneten Ulrich Balzer (GRÜNE-Fraktion) hat die Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH der Stadt Kirchhain mitgeteilt, dass ihr keine außergewöhnlichen Hinderungsgründe bei den Verlegearbeiten für Glasfaser bekannt sind. Allerdings gibt es derzeit eine Wartezeit für Montagen, die im vorliegenden Fall möglicherweise als stockender Ausbau wahrgenommen wird.

Der Sachverhalt, der nicht nur auf Niederwald zutrifft, wird in der Dienstbesprechung der Ortsvorsteher am 17.12.2019 thematisiert. Die festgestellten Mängel in der Ausführung sollen zusammengetragen werden.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 (TOP 15)

Anfragen und Verschiedenes

- 1. Stadtverordnetenvorsteher Klaus Weber dankte allen Mandatsträgern in den Gremien der Stadt Kirchhain sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für ihre engagierte Arbeit in 2019. Er verdeutlichte noch einmal, so wie auch schon in der vorangegangenen Debatte insbesondere von der Stadtverordneten Angelika Aschenbrenner (FDP-Fraktion) angesprochen, dass ein respektvoller Umgang miteinander trotz unterschiedlicher politischer Grundüberzeugungen unabdingbar ist. Persönlichen Anfeindungen und Ausgrenzungen von Menschen wegen ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Glaubens, ihrer sexuellen Orientierung oder aus anderen Gründen darf heute und in Zukunft kein Platz eingeräumt werden. Abschließend wünschte der Stadtverordnetenvorsteher allen Anwesenden und deren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
- 2. Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am Montag, dem 10.02.2020 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Kirchhain statt.

Gefertigt:

DER SCHRIFTFÜHRER

(Lossin)
0	beram	tsrat

Nach § 27 (3) der ab 04.12.2001 gültigen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse liegt die Niederschrift ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Büro des Stadtverordnetenvorstehers in der Verwaltung zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.

Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach § 27 (4) innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

Die Niederschrift wurde in der Stadtverordnetensitzung am			_ mit dem	
Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen,	_ Nein-Stimmen, _	Enthaltungen	
genehmigt.				

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer: